

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/9041 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts

A. Problem

Die Bundesregierung führt aus, dass das geltende Namensrecht in der Bundesrepublik Deutschland – gerade im internationalen Vergleich – sehr restriktiv sei und aufgrund der vielfältigen Lebenswirklichkeit der Gegenwart den Bedürfnissen von Familien nicht mehr gerecht werde.

Zum Ehenamen könnten nur der Geburtsname oder der aktuell geführte Name eines Ehegatten bestimmt werden. Derjenige Partner, dessen Name nicht zum Ehenamen bestimmt worden sei, könne diesen zwar als Begleitnamen vor oder nach dem Ehenamen führen; die Möglichkeit, dass die Ehegatten einen Doppelnamen aus ihren beiden Namen bestimmen, bestehe jedoch nach geltender Rechtslage nicht.

Darüber hinaus seien Kinder nach einer Scheidung der Eltern an den Ehenamen gebunden, der kraft Gesetzes sein Geburtsname geworden sei. Auch ein Kind, das infolge der Eheschließung eines Elternteils mit einem Stiefelternteil im Wege der Einbenennung einen neuen Geburtsnamen erhalten habe, könne diesen nach Scheitern der Ehe nicht wieder ablegen. In beiden Fällen könnten zwar die geschiedenen Eltern ihren Namen neu bestimmen, nicht aber das Kind, das dann gegebenenfalls anders hieße als der Elternteil, bei dem es lebt.

Im Bereich der Erwachsenenadoption bestehe bisher der Zwang, den Namen der annehmenden Person zu übernehmen. Dieser Zwang stehe im Widerspruch zu dem häufig bestehenden berechtigten Anliegen der angenommenen erwachsenen Personen, die mit ihrem bisherigen Namen bestehende Verbundenheit auch nach der Adoption nach außen deutlich zu machen, und sei vor dem Hintergrund sich ändernder gesellschaftlicher Vorstellungen und der Liberalisierung des Namensrechts nicht mehr erforderlich.

Um diese Probleme zu lösen, sieht der Gesetzentwurf unter anderem vor, die namensrechtlichen Möglichkeiten bei der Geburtsnamens- und Ehenamensbestimmung durch die Möglichkeit der Bildung von Doppelnamen für Kinder und Ehegatten zu erweitern. Darüber hinaus soll die Namensänderung für minderjährige

Kinder aus geschiedener Ehe, die den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen erhalten haben und nun bei einem Elternteil leben, der den Ehenamen abgelegt hat, erleichtert und für einbenannte Stiefkinder die Rückbenennung ermöglicht werden, wenn der Grund für die Einbenennung entfällt. Zudem sei beabsichtigt, die namensrechtlichen Traditionen der in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten und, im Hinblick auf geschlechtsangepasste Formen des Familiennamens, auch von Personen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.

B. Lösung

Durch die im Ausschuss vorgenommenen Änderungen werden weitere Liberalisierungen des Namensrechts vorgenommen. Die Änderungen sehen unter anderem vor, die Möglichkeiten volljähriger Kinder, den Namensänderungen eines Elternteils zu folgen, zu erweitern und den Möglichkeiten minderjähriger Kinder anzugleichen und die Verbindung eines Doppelnamens durch Bindestrich als Regelfall auszugestalten, wobei Ehegatten und Eltern abweichend hiervon bestimmen können, dass der Ehe- oder Geburtsdoppelname nicht durch einen Bindestrich verbunden wird. Darüber hinaus wird klarstellend darauf hingewiesen, dass das Ablegen und Hinzufügen eines Bindestrichs in § 1617i Absatz 4 BGB-E flexibel geregelt wird, insbesondere sehe Absatz 4, anders als Absatz 1, nicht nur eine einmalige Änderungsmöglichkeit vor.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9041 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 10. April 2024

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Jan Plobner
Berichterstatter

Susanne Hierl
Berichterstatterin

Helge Limburg
Berichterstatter

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Tobias Matthias Peterka
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
– Drucksache 20/9041 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1355 wird durch die folgenden §§ 1355 bis 1355b ersetzt:	1. § 1355 wird durch die folgenden §§ 1355 bis 1355b ersetzt:
„§ 1355	„§ 1355
Ehename	Ehename
(1) Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihre zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen:	(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen:
1. den Geburtsnamen (Absatz 6) eines Ehegatten,	1. u n v e r ä n d e r t
2. den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen eines Ehegatten oder	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. einen aus den Namen (Nummer 1 oder 2) beider Ehegatten gebildeten Doppelnamen.	3. u n v e r ä n d e r t
Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 <i>können</i> die Ehegatten mit der Erklärung nach Satz 1 <i>auch bestimmen</i> , dass die <i>für den Doppelnamen herangezogenen</i> Namen durch einen Bindestrich verbunden werden.	Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 werden die für den Doppelnamen herangezogenen Namen durch einen Bindestrich verbunden, es sei denn, die Ehegatten bestimmen mit der Erklärung nach Satz 1, dass die Namen nicht durch einen Bindestrich verbunden werden.
(3) Besteht der Name, der nach Absatz 2 allein oder als einer der Namen eines Doppelnamens zum Ehenamen bestimmt werden soll, aus mehreren Namen, so gilt zusätzlich:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 können anstelle des gesamten Namens auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Ehenamen bestimmt werden,	
2. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 darf nur einer der Namen, aus denen der Name besteht, für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden.	
(4) Die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich beglaubigt werden muss,	(5) u n v e r ä n d e r t
1. seinen Geburtsnamen (Absatz 6) wieder annehmen,	
2. den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder	
3. dem Ehenamen einen Begleitnamen (§ 1355a) voranstellen oder anfügen; § 1355a gilt entsprechend.	
(6) Geburtsname ist der Familienname, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 einzutragen ist.	(6) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 1355a	§ 1355a
Begleitname	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehe- name wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen einen Begleitnamen vorstellen oder anfügen. Begleitname kann sein:	
1. der Geburtsname dieses Ehegatten oder	
2. der zur Zeit der Erklärung über die Bestim- mung des Ehenamens geführte Familien- name dieses Ehegatten.	
Besteht der Name, der Begleitname werden soll, aus mehreren Namen, kann nur einer dieser Na- men Begleitname sein. Mit der Erklärung nach Satz 1 kann der Ehegatte auch bestimmen, dass der Ehe- und der Begleitname durch einen Bindestrich verbunden werden.	
(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Ehe- name aus mehreren Namen besteht.	
(3) Wird die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 nicht bei der Eheschließung abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.	
(4) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 kann gegenüber dem Standesamt widerrufen wer- den. Der Widerruf muss öffentlich beglaubigt werden. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Er- klärung nach Absatz 1 Satz 1 nicht zulässig.	
§ 1355b	§ 1355b
Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Jeder Ehegatte kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass er den Ehenamen in einer seinem Geschlecht ange- passten Form führt, wenn	
1. die Form der sorbischen Tradition entspricht und der Ehegatte dem sorbischen Volk ange- hört,	
2. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Her- kunft des Ehegatten entspricht oder	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt.	
(2) Wird eine Erklärung nach Absatz 1 nicht bei der Eheschließung abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.	
(3) Die Erklärung nach Absatz 1 kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Der Widerruf muss öffentlich beglaubigt werden. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.“	
2. § 1617 wird wie folgt <i>geändert</i> :	2. § 1617 wird wie folgt gefasst :
a) <i>Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:</i>	a) entfällt
	„§ 1617
	Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge
„(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen der folgenden Namen zum Geburtsnamen des Kindes:	(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen der folgenden Namen zum Geburtsnamen des Kindes:
1. den Familiennamen, den ein Elternteil zur Zeit der Erklärung führt, oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. einen aus den Namen (Nummer 1) beider Elternteile gebildeten Doppelnamen.	2. u n v e r ä n d e r t
Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 <i>können</i> die Eltern mit der Erklärung nach Satz 1 <i>auch bestimmen, dass die für den Doppelnamen herangezogenen</i> Namen durch einen Bindestrich verbunden werden.	Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 werden die für den Doppelnamen herangezogenen Namen durch einen Bindestrich verbunden, es sei denn, die Eltern bestimmen mit der Erklärung nach Satz 1, dass die Namen nicht durch einen Bindestrich verbunden werden.
(2) Besteht der Name eines Elternteils, der nach Absatz 1 allein oder als einer der Namen eines Doppelnamens zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden soll, aus mehreren Namen, so gilt zusätzlich:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 können anstelle des gesamten Namens auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden,	
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 darf nur einer der Namen, aus denen der Name besteht, für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden.	
(3) Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.“	(3) Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.
	(4) Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, so erhält das Kind einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) beider Elternteile gebildeten Doppelnamen. Besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Namen, so wird der alphabetisch voranstehende Name für die Bildung des Doppelnamens herangezogen. Die herangezogenen Namen werden durch einen Bindestrich verbunden. Ergibt sich nach den Sätzen 1 bis 3 ein Geburtsname des Kindes, den zumindest ein Elternteil durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ablehnt, so überträgt das Familiengericht das Recht zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes einem Elternteil. Die Absätze 1 bis 3 und § 1617c Absatz 1 gelten entsprechend. Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen. Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind den sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebenden Geburtsnamen.
	(5) Der von den Eltern oder einem Elternteil bestimmte Geburtsname gilt auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder.“
b) <i>Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und in Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 gilt“ durch die Wörter „Die Absätze 1 bis 3 gelten“ ersetzt.</i>	b) entfällt
c) <i>Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Angabe „2“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.</i>	c) entfällt
d) <i>Folgender Absatz 6 wird angefügt:</i>	d) entfällt
„(6) <i>Der von den Eltern oder einem Elternteil bestimmte Geburtsname gilt auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder.</i> “	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. § 1617a wird wie folgt geändert:	3. § 1617a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird das Wort „Namen“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt und werden nach dem Wort „führt“ die Wörter „, als Geburtsnamen“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:	b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:
<p>„(2) Besteht der Name des Elternteils, dessen Name nach Absatz 1 der Geburtsname des Kindes geworden ist und dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht, aus mehreren Namen, so kann dieser Elternteil dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt nur einen oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, erteilen.</p>	<p>„(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Der Elternteil, dessen Name nach Absatz 1 oder 2 der Geburtsname des Kindes geworden ist und dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht, kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Familiennamen des anderen Elternteils oder einen aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen erteilen. § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Erteilung des Namens nach den Absätzen 2 und 3 bedarf, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, der Einwilligung des Kindes und in den Fällen des Absatzes 3 auch der Einwilligung des anderen Elternteils. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden, die Erklärung nach Absatz 2 jedoch nur, wenn sie nach der Beurkundung der Geburt abgegeben wird. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“</p>	<p>(4) Die Erteilung des Namens nach den Absätzen 2 und 3 bedarf, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, der Einwilligung des Kindes und in den Fällen des Absatzes 3 auch der Einwilligung des anderen Elternteils, es sei denn, dieser ist bereits verstorben. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden, die Erklärung nach Absatz 2 jedoch nur, wenn sie nach der Beurkundung der Geburt abgegeben wird. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“</p>
4. § 1617b wird wie folgt geändert:	4. § 1617b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „Name“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt und werden die Wörter „binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge“ gestrichen.	aa) In Satz 1 wird das Wort „Namen“ durch das Wort „Geburtsnamen“ und werden die Wörter „der Name des Kindes“ durch das Wort „dieser“ ersetzt und werden die Wörter „binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:	cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 1617 Absatz 1 bis 3 und 6 sowie § 1617c Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.“	„§ 1617 Absatz 1 bis 3 und 5 sowie § 1617c Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.“
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird das Wort „Namen“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Für den Antrag des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend.“	
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„(3) Erhält das Kind nach Absatz 2 den Familiennamen der Mutter als Geburtsnamen, so gilt § 1617a Absatz 2 und 4 entsprechend, wenn ihr Name aus mehreren Namen besteht.“	
5. § 1617c wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ und die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsname“ gestrichen.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsname“ gestrichen.	
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ gestrichen.	
c) In Absatz 3 werden die Wörter „oder den Lebenspartnerschaftsnamen“ und die Wörter „oder der Lebenspartner“ gestrichen.	
6. Nach § 1617c werden die folgenden §§ 1617d bis 1617i eingefügt:	6. Nach § 1617c werden die folgenden §§ 1617d bis 1617i eingefügt:
„§ 1617d	„§ 1617d
Name nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils	Name nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils
(1) Derjenige Elternteil, dessen Name nicht Ehepartner geworden ist, dem die elterliche Sorge für ein Kind nach der Scheidung der Eltern allein	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil oder nach dem Tod des anderen Elternteils allein zusteht und der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Kind einen der folgenden Namen als Geburtsnamen erteilen:	
1. seinen gemäß § 1355 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2 wieder angenommenen Namen oder	
2. einen aus seinem wieder angenommenen Namen (Nummer 1) und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen.	
§ 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.	
(2) Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Erteilung des Geburtsnamens nach Absatz 1 seiner Einwilligung; § 1617c Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Fall der Scheidung der Eltern bedarf die Erteilung des Geburtsnamens nach Absatz 1 auch der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung dem Wohl des Kindes dient.	(2) u n v e r ä n d e r t
	(3) Ein volljähriges Kind, dessen einer Elternteil nach Scheidung der Eltern oder Tod des anderen Elternteils einen früheren Namen wieder angenommen hat (§ 1355 Absatz 5 Satz 2), kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen neu bestimmen, indem es
	1. sich der Namensänderung dieses Elternteils anschließt oder
	2. aus seinem bisherigen Geburtsnamen und dem von diesem Elternteil wieder angenommenen Familiennamen einen Doppelnamen bildet.
	Die Neubestimmung des Geburtsnamens bedarf der Einwilligung dieses Elternteils. § 1617c Absatz 3 gilt entsprechend.
(3) Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 1617e	§ 1617e
Einbenennung, Rückbenennung	Einbenennung, Rückbenennung
(1) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen der folgenden Namen als Geburtsnamen erteilen (Einbenennung):	(1) u n v e r ä n d e r t
1. ihren Ehenamen oder	
2. einen aus ihrem Ehenamen und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen.	
Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 gilt § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 entsprechend.	
(2) Die Einbenennung bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem einbenennenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Einbenennung dem Wohl des Kindes dient. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Einbenennung auch seiner Einwilligung.	(2) u n v e r ä n d e r t
	(3) Ein volljähriges Kind kann sich entsprechend Absatz 1, auch wenn es nicht im gemeinsamen Haushalt eines Elternteils und des Ehegatten dieses Elternteils lebt, mit deren Einwilligung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt selbst einbenennen.
(3) Wird die Ehe zwischen dem Elternteil und seinem Ehegatten, der nicht Elternteil des Kindes ist, aufgelöst oder scheidet das Kind aus dem gemeinsamen Haushalt aus, so können die Einbenennung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt rückgängig machen (Rückbenennung):	(4) u n v e r ä n d e r t
1. jeder Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, sowie	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. das Kind selbst, sobald es volljährig ist.	
In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 gilt Absatz 2 entsprechend.	
(4) Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. § 1617c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.	(5) un verändert
§ 1617f	§ 1617f
Geschlechtsangepasste Form des Geburtsnamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen	Geschlechtsangepasste Form des Geburtsnamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen
(1) Der Geburtsname eines Kindes kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinem Geschlecht angepasst werden, wenn	(1) un verändert
1. die Form der sorbischen Tradition entspricht und das Kind dem sorbischen Volk angehört,	
2. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Herkunft des Kindes entspricht oder	
3. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt.	
(2) Die Erklärung nach Absatz 1 kann jeder Elternteil abgeben, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht. Die Anpassung des Geburtsnamens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem erklärenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Anpassung dem Wohl des Kindes dient. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Anpassung auch seiner Einwilligung; § 1617c Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.	(2) un verändert
(3) Ist das Kind volljährig, so kann es die Erklärung nach Absatz 1 selbst abgeben. Eine unverheiratete volljährige Frau, die dem sorbischen Volk angehört, kann eine Form des Geburtsnamens wählen oder zu einer solchen wechseln, die nach der sorbischen Tradition verheirateten Frauen vorbehalten ist.	(3) Ist das Kind volljährig, so kann es die Erklärung nach Absatz 1 selbst abgeben. Eine unverheiratete volljährige Frau, die dem sorbischen Volk angehört, kann eine Form des Geburtsnamens wählen oder zu einer solchen wechseln, die nach der sorbischen Tradition verheirateten Frauen vorbehalten ist. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 kann das volljährige Kind zu einer anderen Form des Geburts-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	namens wechseln, wenn dies in der Rechtsordnung des anderen Staates vorgesehen ist.
(4) Die Erklärung nach Absatz 1 kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Für minderjährige Kinder gilt Absatz 2 entsprechend. Ist das minderjährige Kind volljährig geworden, so tritt sein Widerruf an die Stelle des Widerrufs des Sorgeberechtigten. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 1617g	§ 1617g
Geburtsname nach friesischer Tradition	Geburtsname nach friesischer Tradition
(1) Abweichend von § 1616 und ergänzend zu den in den §§ 1617 bis 1617b genannten Möglichkeiten kann zum Geburtsnamen eines minderjährigen Kindes, das der friesischen Volksgruppe angehört, bestimmt werden:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. ein gemäß der friesischen Tradition von einem Vornamen eines Elternteils abgeleiteter Name oder	
2. ein nicht durch Bindestrich verbundener Doppelname, der sich aus einem Namen nach Nummer 1 und dem Familiennamen eines Elternteils zusammensetzt; § 1617 Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.	
(2) Im Fall des § 1616 können die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil den Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen ist, nach Absatz 1 neu bestimmen. Die Bestimmung des Geburtsnamens durch einen Elternteil bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Bestimmung auch seiner Einwilligung. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 entsprechend.	(2) Im Fall des § 1616 können die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil den Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen ist, nach Absatz 1 neu bestimmen. Die Bestimmung des Geburtsnamens durch einen Elternteil bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Bestimmung auch seiner Einwilligung. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
(3) Der nach § 1617a Absatz 4 erforderlichen Einwilligung des anderen Elternteils bedarf es auch dann, wenn das Kind einen Namen erhalten soll, der sich von einem Vornamen dieses Elternteils ableitet. § 1617b Absatz 2 gilt auch, wenn ein von einem Vornamen dieses Mannes	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
abgeleiteter Name Geburtsname des Kindes geworden ist.	
(4) Ändert sich der Vorname des Elternteils, von dem der Geburtsname des Kindes abgeleitet wurde, gilt § 1617c Absatz 1 entsprechend.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Für die Änderung einer geschlechtsspezifischen Endung des Geburtsnamens des Kindes gilt § 1617f entsprechend.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 1617h	§ 1617h
Geburtsname nach dänischer Tradition	Geburtsname nach dänischer Tradition
(1) Abweichend von § 1616 und ergänzend zu den in den §§ 1617 bis 1617b genannten Möglichkeiten kann zum Geburtsnamen eines minderjährigen Kindes, das der dänischen Minderheit angehört, ein nicht durch Bindestrich verbundener Doppelname bestimmt werden, der sich zusammensetzt aus	(1) u n v e r ä n d e r t
1. dem Familiennamen eines nahen Angehörigen an erster Stelle des Doppelnamens und	
2. dem Familiennamen eines Elternteils an zweiter Stelle des Doppelnamens.	
§ 1617 Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.	
(2) Im Fall des § 1616 können die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil dem Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen ist, den Familiennamen eines nahen Angehörigen nach Absatz 1 voranstellen. § 1617g Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Bestimmung nach Absatz 1 und Voranstellung nach Absatz 2 bedarf der Einwilligung des nahen Angehörigen. Die Einwilligung ist gegenüber dem Standesamt zu erklären; sie muss öffentlich beglaubigt werden.	(3) Die Bestimmung nach Absatz 1 und die Voranstellung nach Absatz 2 bedürfen der Einwilligung des nahen Angehörigen, es sei denn, dieser ist bereits verstorben. Die Einwilligung ist gegenüber dem Standesamt zu erklären; sie muss öffentlich beglaubigt werden.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 1617i	§ 1617i
Neubestimmung des <i>Geburtsnamens</i> durch volljährige Personen	Neubestimmung des Familiennamens durch volljährige Personen
(1) Jede volljährige Person kann den Geburtsnamen, den sie als Minderjährige erworben hat, einmalig wie folgt neu bestimmen:	(1) Jede volljährige Person kann den Geburtsnamen, den sie als Minderjährige erworben hat, einmalig wie folgt neu bestimmen:
1. wenn ihr Geburtsname aus mehreren Namen besteht: indem sie nur einen oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zu ihrem Geburtsnamen bestimmt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. wenn sie den Familiennamen nur eines Elternteils als Geburtsnamen erhalten hat: indem sie	2. u n v e r ä n d e r t
a) diesen durch den Familiennamen des anderen Elternteils ersetzt oder	
b) diesem den Familiennamen des anderen Elternteils voranstellt oder anfügt.	
In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt § 1617 Absatz 2 Nummer 1 entsprechend, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b gilt § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 entsprechend. Die Neubestimmung bedarf der Einwilligung desjenigen Elternteils, dessen Name zum neuen Geburtsnamen bestimmt oder dem bisherigen Geburtsnamen vorangestellt oder angefügt wird.	In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt § 1617 Absatz 2 Nummer 1 entsprechend, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b gilt § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 entsprechend. Die Neubestimmung bedarf der Einwilligung desjenigen Elternteils, dessen Name zum neuen Geburtsnamen bestimmt oder dem bisherigen Geburtsnamen vorangestellt oder angefügt wird, es sei denn, der Elternteil ist bereits verstorben.
(2) Gehört eine volljährige Person der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit an und hat sie einen Geburtsnamen nach § 1617g oder § 1617h erhalten, so gilt für die Neubestimmung des Geburtsnamens Absatz 1 sinngemäß. Hat eine volljährige Person, die der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit angehört, keinen Geburtsnamen nach § 1617g oder § 1617h erhalten, so kann sie ihren Geburtsnamen entsprechend diesen Vorschriften einmalig neu bestimmen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Hinsichtlich der nach den Absätzen 1 und 2 wählbaren Namen ist auf den Zeitpunkt der Geburt oder der Annahme als Kind abzustellen; § 1617c Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.	(3) Hinsichtlich der nach den Absätzen 1 und 2 wählbaren Namen ist auf den Zeitpunkt der Geburt oder der Annahme als Kind abzustellen; § 1617c Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Führt eine volljährige Person einen Doppelnamen, so kann sie außer in den Fällen des Absatzes 2 bestimmen, dass	(4) Führt eine volljährige Person einen Doppelnamen, so kann sie außer in den Fällen des Absatzes 2 bestimmen, dass
1. ein vorhandener Bindestrich wegfällt oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. ein Bindestrich hinzugefügt wird, wenn der Doppelname ohne einen Bindestrich gebildet wurde.	2. u n v e r ä n d e r t
	Ehegatten, die einen Ehenamen führen, können diese Erklärung nur gemeinsam abgeben.
(5) Die Erklärungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 sind gegenüber dem Standesamt abzugeben und öffentlich zu beglaubigen.“	(5) u n v e r ä n d e r t
7. § 1618 wird aufgehoben.	7. u n v e r ä n d e r t
8. § 1618a wird § 1618.	8. u n v e r ä n d e r t
9. § 1757 wird wie folgt geändert:	9. § 1757 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 1617a Absatz 2 und 4 gilt entsprechend, wobei die Erklärungen vor dem Ausspruch der Annahme gegenüber dem Familiengericht zu erfolgen haben.“	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 3 und 6“ ersetzt.	b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„(4) Die §§ 1617f bis 1617h gelten entsprechend.“	
10. § 1765 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ gestrichen.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen geworden, so hat das Familiengericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten mit der Aufhebung anzuordnen, dass die Ehegatten als Ehenamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.“	
11. § 1767 wird wie folgt geändert:	11. § 1767 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:	b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:
„(3) § 1757 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass	„(3) § 1757 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass
1. der Angenommene den Familiennamen des Annehmenden nach Absatz 1 nicht erhält, wenn er der Namensänderung widerspricht,	1. u n v e r ä n d e r t
2. zusätzlich die Möglichkeit besteht, einen aus dem bisherigen Familiennamen des Angenommenen und dem Familiennamen des <i>oder beider</i> Annehmenden gebildeten Doppelnamen zum Geburtsnamen zu bestimmen; § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.	2. zusätzlich die Möglichkeit besteht, einen aus dem bisherigen Familiennamen des Angenommenen und dem Familiennamen des Annehmenden gebildeten Doppelnamen zum Geburtsnamen zu bestimmen; § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.
§ 1757 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.	§ 1757 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.
(4) Zur Annahme eines Verheirateten als Kind ist die Einwilligung seines Ehegatten erforderlich. Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Angenommenen nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung anschließt.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die Erklärungen nach den Absätzen 3 und 4 müssen öffentlich beglaubigt und vor dem Ausspruch der Annahme gegenüber dem Familiengericht abgegeben werden.“	(5) u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. Artikel 10 wird wie folgt geändert:	1. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
	„(1) Der Name einer Person unterliegt den Sachvorschriften des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“
<i>a)</i> Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
<i>aa)</i> Satz 1 wird wie folgt geändert:	<i>aa)</i> Satz 1 wird wie folgt gefasst:
<i>aaa)</i> <i>In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „durch Erklärung“ eingefügt.</i>	„Ehegatten können bei oder nach der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren künftig zu führenden Namen nach dem Recht eines Staates wählen,
	1. dem einer von ihnen angehört oder
	2. in dem einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“
<i>bbb)</i> <i>In Nummer 1 werden die Wörter „ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1,“ gestrichen.</i>	bbb) entfällt
<i>bb)</i> Satz 3 wird aufgehoben.	bb) unverändert
<i>b)</i> Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	c) unverändert
„Der Inhaber der elterlichen Sorge kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass ein Kind den Namen erhalten soll	
1. nach dem Recht des Staates, dem ein Elternteil oder das Kind angehört,	
2. nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder	
3. nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört.“	
<i>c)</i> Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:	d) unverändert
„(4) Im Übrigen kann eine Person durch Erklärung gegenüber dem Standesamt für ihren Namen das Recht des Staates wählen, dem sie angehört. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.	
(5) Artikel 5 Absatz 1 findet bei der Rechtswahl keine Anwendung. Für die Auswirkungen der Wahl nach Absatz 2 oder 4	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
auf den Namen eines Kindes ist § 1617c des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß anzuwenden.“	
	2. In Artikel 23 Satz 1 werden die Wörter „oder einer Namenserteilung“ gestrichen.
2. Artikel 48 wird wie folgt geändert:	3. un v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„Artikel 48 Namenswahl“.	
b) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Unterliegt der Name einer Person deutschem Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen wählen, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in ein Personenstandsregister eingetragen ist, wenn die Person bei der Eintragung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hatte oder wenn sie diesem Mitgliedstaat angehört, ungeachtet des Artikels 5 Absatz 1. Die Namenswahl ist unzulässig, sofern sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist.“	
3. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:	4. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:
„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]	„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]
Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts	Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
(1) Ehegatten, die am 1. Mai 2025 bereits einen Ehenamen führen, können <i>ihren Ehenamen durch Wahl eines aus den Namen beider Ehegatten gebildeten Doppelnamens nach § 1355 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, Satz 2, Absatz 3 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmen.</i>	(1) Ehegatten, die am 1. Mai 2025 bereits einen Ehenamen führen, können
	1. ihren Ehenamen durch Wahl eines aus den Namen beider Ehegatten gebildeten Doppelnamens nach § 1355 Absatz 2

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 2, Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmen oder
	2. die Bestimmung des Ehenamens durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen ist, widerrufen.
	In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 können Ehegatten den Geburtsnamen ihrer minderjährigen Kinder nach Absatz 2 neu bestimmen. Ein volljähriges Kind kann seinen Geburtsnamen entsprechend § 1617d Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmen; § 1617c Absatz 3 gilt entsprechend.
(2) Der Geburtsname vor dem 1. Mai 2025 geborener minderjähriger Kinder von Eltern ohne Ehenamen kann durch Wahl eines aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamens nach den §§ 1617 bis 1617b des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmt werden. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so bedarf die Neubestimmung seines Geburtsnamens seiner Einwilligung. Für die Einwilligung gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.	(2) Der Geburtsname vor dem 1. Mai 2025 geborener minderjähriger Kinder von Eltern ohne Ehenamen kann durch Wahl eines aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamens nach § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit den §§ 1617a und 1617b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, neu bestimmt werden. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so bedarf die Neubestimmung seines Geburtsnamens seiner Einwilligung. Für die Einwilligung gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.
	(3) § 1617e Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf Kinder anzuwenden, die
	1. vor dem 1. Mai 2025 nach § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung einbenannt wurden oder
	2. vor dem 2. Oktober 1990 nach § 65 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. 1966 I Nr. 1 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung einbenannt wurden.
(3) Der Geburtsname vor dem 1. Mai 2025 geborener minderjähriger Kinder, die der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit angehören, kann nach den §§ 1617g und 1617h des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmt werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	(4) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(4) § 1617 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für nach dem 30. April 2025 geborene Kinder mit der Maßgabe, dass für sie auch ein Doppelname bestimmt werden kann, der aus dem Namen des vorgeborenen Kindes der Eltern und dem Namen desjenigen Elternteils gebildet wird, dessen Name nicht zum Geburtsnamen des vorgeborenen Kindes bestimmt wurde.</p>	<p>(5) § 1617 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für nach dem 30. April 2025 geborene Kinder mit der Maßgabe, dass für sie auch ein Doppelname bestimmt werden kann, der aus dem Namen des vorgeborenen Kindes der Eltern und dem Namen desjenigen Elternteils gebildet wird, dessen Name nicht zum Geburtsnamen des vorgeborenen Kindes bestimmt wurde.</p>
<p>(5) Eine vor dem 1. Mai 2025 gemäß § 1767 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angenommene Person kann den vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen zum Geburtsnamen bestimmen oder aus dem vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen und dem Familiennamen der annehmenden Person einen Doppelnamen zum Geburtsnamen bestimmen. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesamt abzugeben; sie muss öffentlich beglaubigt werden.“</p>	<p>(6) Eine vor dem 1. Mai 2025 gemäß § 1767 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angenommene Person kann den vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen zum Geburtsnamen bestimmen oder aus dem vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen und dem Familiennamen der annehmenden Person einen Doppelnamen zum Geburtsnamen bestimmen; § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesamt abzugeben; sie muss öffentlich beglaubigt werden.</p>
	<p>(7) Hat eine Person vor dem 1. Mai 2025 nach Artikel 47 Absatz 1 ihren Familiennamen bestimmt, so kann sie diesen nach Artikel 47 durch Bildung eines Doppelnamens aus ihren ursprünglichen Namen neu bestimmen.</p>
	<p>(8) Auf vor dem 1. Mai 2025 abgeschlossene Vorgänge bleibt das bisherige Internationale Privatrecht anwendbar.“</p>
<p>Artikel 3</p>	<p>Artikel 3</p>
<p>Änderung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes</p>	<p>Änderung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes</p>
<p>Das Minderheiten-Namensänderungsgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. 1997 II S. 1406), das zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Minderheiten-Namensänderungsgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. 1997 II S. 1406), das zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. § 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. § 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Der Vorname eines Kindes kann sogleich in der Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe bestimmt werden.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die Erklärungen nach Absatz 1 können gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.“	„(5) Die Erklärungen nach Absatz 1 können gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Absatz 4 gilt entsprechend. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.“
2. § 4 wird aufgehoben.	2. u n v e r ä n d e r t
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Personenstandsgesetzes	Änderung des Personenstandsgesetzes
Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 42 wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 42 (weggefallen)“.	
2. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„(1) Jede der folgenden Erklärungen kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden:	
1. Erklärung, durch die Ehegatten nach der Eheschließung einen Ehenamen bestimmen,	
2. Erklärung, durch die ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Familiennamen dem Ehenamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,	
3. Erklärung, durch die ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte	
a) seinen Geburtsnamen wieder annimmt,	
b) den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annimmt oder	
c) dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellt oder anfügt oder diese Erklärung widerruft,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. Erklärung, durch die Ehegatten nach der Eheschließung ihren künftig zu führenden Namen gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wählen,	
5. Erklärung, durch die ein Ehegatte den Ehenamen seinem Geschlecht anpasst oder durch die er eine solche Erklärung widerruft,	
6. Erklärung, durch die ein Ehegatte sich der Erstreckung der Änderung des Geburtsnamens des Kindes auf den Ehenamen anschließt.“	
3. § 42 wird aufgehoben.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 45 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Jede der folgenden Erklärungen kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden:	4. § 45 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Jede der folgenden Erklärungen kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden:
1. Erklärung, durch die Eltern nach der Beurkundung der Geburt den Geburtsnamen des Kindes bestimmen,	1. Erklärung, durch die Eltern nach der Beurkundung der Geburt den Geburtsnamen des Kindes bestimmen oder, wenn sie keinen Geburtsnamen bestimmen, die Erklärung eines Elternteils, der den gesetzlich vorgegebenen Namen ablehnt,
2. Erklärung, durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, dem Kind nur einen oder einige der Namen, aus denen der Familienname dieses Elternteils besteht, den Familiennamen des anderen Elternteils, einen aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen oder einen Geburtsnamen nach friesischer oder dänischer Tradition erteilt,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Erklärung, durch die ein Kind sich der Bestimmung seines Geburtsnamens durch die Eltern anschließt,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Erklärung, durch die ein Kind beantragt, den von seiner Mutter zur Zeit seiner Geburt geführten Familiennamen als Geburtsnamen zu erhalten, wenn es den Namen eines Mannes führt, von dem rechtskräftig festgestellt wurde, dass er nicht der Vater des Kindes ist,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Erklärung, durch die ein Mann den Antrag nach Nummer 4 stellt, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,	5. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
6. Erklärung, durch die ein Kind sich der Änderung des Namens der Eltern oder eines Elternteils anschließt,	6. un verändert
7. Erklärung, durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, dem Kind seinen nach Scheidung vom anderen Elternteil oder Tod des anderen Elternteils wieder angenommenen Namen oder einen aus seinem wieder angenommenen Namen und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen erteilt,	7. un verändert
8. Erklärung, durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, das Kind einbenennen,	8. un verändert
9. Erklärung, durch die ein Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, das Kind rückbenennt oder durch die das volljährige Kind sich rückbenennt,	9. un verändert
10. Erklärung, durch die ein Elternteil nach der Beurkundung der Geburt den Geburtsnamen des Kindes dem Geschlecht des Kindes anpasst, durch die das volljährige Kind seinen Geburtsnamen seinem Geschlecht anpasst oder durch die eine solche Erklärung widerrufen wird,	10. un verändert
11. Erklärung, durch die eine volljährige Person ihren Geburtsnamen neu bestimmt.	11. un verändert
Satz 1 gilt auch für die etwa erforderliche Einwilligung eines Elternteils oder des Kindes oder Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer der in Satz 1 genannten Erklärungen.“	Satz 1 gilt auch für die etwa erforderliche Einwilligung eines Elternteils oder des Kindes oder Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer der in Satz 1 genannten Erklärungen.“
5. In § 79 werden die Wörter „§ 42 Absatz 2 Satz 2,“ gestrichen.	5. un verändert
Artikel 5	Artikel 5
Folgeänderungen	Folgeänderungen
(1) In § 94 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das	(1) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
zuletzt durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1355 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 1355 Absatz 1 bis 3“ und die Angabe „§ 1355 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 1355a Absatz 1“ ersetzt.	
	(2) § 168g des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Absatz 1 wird das Wort „Vertreters“ durch das Wort „Vertreter“,“ ersetzt.
	2. In Absatz 2 wird das Wort „worden,“ durch die Wörter „worden und lehnt zumindest ein Elternteil den sich nach § 1617 Absatz 4 Satz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ab,“ ersetzt.
(2) Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 6 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(3) un v e r ä n d e r t
1. § 3 wird aufgehoben.	
2. § 9 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 5 wird aufgehoben.	
b) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.	
Artikel 6	Artikel 6
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Jan Plobner, Susanne Hierl, Helge Limburg, Katrin Helling-Plahr und Tobias Matthias Peterka

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/9041** in seiner 137. Sitzung am 16. November 2023 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und mitberatend an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Familie Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9041 in seiner 72. Sitzung am 10. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9041 in seiner 78. Sitzung am 10. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Familie Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9041 in seiner 64. Sitzung am 10. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/9041 in seiner in seiner 51. Sitzung am 8. November 2023 befasst und festgestellt, dass die Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden
- SDG 5 – Geschlechtergleichheit
- Indikatorenbereich 9.1.a – Innovation: Zukunft mit neuen Lösungen gestalten

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 72. Sitzung am 8. November 2023 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9041 durchzuführen. An der in der 79. Sitzung am 11. Dezember 2023 durchgeführten Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Christiane von Bary	Ludwig-Maximilians-Universität München Juristische Fakultät; Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsver- gleichung; Akademische Rätin a. Z.
Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)	Ludwig-Maximilians-Universität München Juristische Fakultät; Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsverglei- chung
Prof. Dr. Tobias Helms	Philipps-Universität Marburg Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Pri- vatrecht und Rechtsvergleichung
Matthias Hettich	Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württem- berg, Mannheim
Prof. Dr. Saskia Lettmaier, B.A. (Oxford), LL.M., S.J.D. (Harvard)	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Eu- ropäische Rechtsgeschichte, Internationales Privat- recht und Rechtsvergleichung Hermann Kantorowicz-Institut für juristische Grund- lagenforschung
Prof. Dr. Katharina Lugani	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Lehrstuhl für deutsches, europäisches und internatio- nales Privat- und Verfahrensrecht
Gösta Nissen	Minderheitensekretariat der vier autochthonen nation- alen Minderheiten u. Volksgruppen, Berlin
Alexander Sixt	Stellv. Leiter des Standesamts Nürnberg
Volker Weber	Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Stan- desbeamtinnen und Landesbeamten e. V., Berlin

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 79. Sitzung vom 11. Dezember 2023 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Aufzeichnung der Sitzung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

Zu der Vorlage lag dem Ausschuss eine Petition vor.

In seiner 97. Sitzung am 10. April 2024 hat der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9041 abschließend beraten.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen wurde.

Die Fraktion der CDU/CSU hat zu dem Gesetzentwurf folgenden Entschließungsantrag in den Rechtsausschuss eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das deutsche Namensrecht gilt als restriktiv und kompliziert. Es wurde über die Jahre fortlaufend weiterentwickelt und durch verschiedene Reformen punktuell angepasst. Es besteht weiterhin die Trennung zwischen privatrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Namensrecht, das sich auch in verschiedenen Rechtswegen, fortsetzt.

Während das privatrechtliche Namensrecht die Namensbestimmung im Zusammenhang mit familiären Ereignissen regelt, beschränkt sich das öffentlich-rechtliche Namensrecht auf die Beseitigung schwerer Unzuträglichkeiten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Forderungen nach einer grundlegenden Neuregelung bestehen schon länger, weshalb 2018 das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine Arbeitsgruppe mit Expertinnen und Experten aus Verwaltung, Forschung und Justiz eingesetzt hat, die sich mit notwendigen Änderungen und Gestaltungsmöglichkeiten befasst haben. In einem Eckpunktepapier formulierte die Expertengruppe Kernforderungen: Die namensrechtlichen Regelungen sollten in einem übersichtlichen System zusammengeführt werden, das sowohl den Namenswerb als auch die Namensänderung erfasst, die geteilte Zuständigkeit sollte aufgegeben und die Namensänderung erleichtert werden. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts setzt nur einen Bruchteil der Empfehlungen der Expertengruppe um, insbesondere die Möglichkeit, echte Doppelnamen zu führen. Dies, und die Berücksichtigung der in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten bei der Namensführung, ist zu begrüßen. Daneben fehlt allerdings ein erheblicher Teil der regelungsbedürftigen Gegenstände des Namensrechts. Statt die Empfehlungen der Expertengruppe unter Hinzuziehung weiterer Aspekte fortzuentwickeln, bläht der aktuelle Entwurf die Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch unverhältnismäßig stark auf und verkompliziert sie, schafft systemfremde Normen im Regelungsgefüge des Bürgerlichen Gesetzbuchs und beendet insbesondere nicht die unglückliche Teilung des öffentlichen und privatrechtlichen Namensrechts, was letztlich weniger Bürokratie, geeinte Rechtsprechung und ein übersichtlicheres Normengefüge bedeutet hätte.

Auch die vorgeschlagene Änderung in Art. 10 Abs. 3 EGBGB ist nicht tragfähig. Mit der vorgesehenen Formulierung „Name“ statt „Familiennamen“, soll erreicht werden, dass fortan nicht mehr der Abstammungscharakter bei der Namenswahl zum Ausdruck kommen muss, sondern auch andere Namen zur Wahl zulässig sind. Hiermit ist es zwar möglich die vom BGH (XII ZB 47/11 und vom 29. Juni 2022 – XII ZB 153/21) aufgegebenen Hürden zu überwinden, jedoch bleibt eine erhebliche Unsicherheit für die beschriebenen Fälle bestehen, in welchen das ausländische Recht keinen Vor- oder Familiennamen vorsieht. Namensketten würden somit ebenso zugelassen und damit einhergehend die Möglichkeit, dass deutsche Staatsbürger keinen Vor- und Zunamen tragen. Der Verweis der Bundesregierung auf eine Lösung im Wege des *ordre public* ist zu vermeiden und vermeidbar durch eine klare Regelung.

II. Daher fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf:

1. den vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts nach folgenden Maßgaben zu ändern:
 - a. In Artikel 1 in Nummer 1 ist § 1355 b Absatz 1 Nummer 3 BGB-E zu streichen. Eine geschlechtsangepasste Namensänderung, die nur daran anknüpft, dass der Name traditionell aus einem bestimmten Sprachraum stammt, rechtfertigt keine Namensänderungsmöglichkeit. Es fehlt nicht nur der subjektive Anknüpfungspunkt für eine Änderungsmöglichkeit. Es ist zudem in der Praxis ohne Nachweise kaum zu überprüfen, aus welchem Sprachraum ein Name stammt;
 - b. In Artikel 1 in Nummer 6 ist § 1617 f Absatz 1 Nummer 3 BGB-E, die Namensanpassungsmöglichkeit für Kinder, deren Name aus einem bestimmten Sprachraum stammen, aus den gleichen Gründen zu streichen;
 - c. In Artikel 1 in Nummer 2 ist in § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nr 2. BGB-E bezüglich des zu erteilenden Namens eine Kindeswohlprüfung vorzusehen und an weiteren entsprechenden Stellen hierauf zu verweisen;
 - d. In Artikel 1 in Nummer 6 ist in § 1617 e Absatz 3 BGB-E, die beschränkte Rückbenennungsmöglichkeit des Kindes nur auf selbst zuvor geführte Namen derart auszuweiten, sodass es dem Kind gestattet wird nach einer Trennung der sorgeberechtigten Mutter oder des sorgeberechtigten Vaters den gleichen Namen wie dieser zu führen;
 - e. Regelungen zur Erwachsenenadoption in § 1757 BGB-E, die die Namenswahl dem Erwachsenen freistellt, sind zu streichen;
 - f. Die Rechtswahl in Art. 10 Abs. 3 Satz 1 EGBGB-E muss weiterhin grundsätzlich an den Familiennamen anknüpfen, aber darüber hinaus sicherstellen, dass in begründeten Ausnahmefällen aufgrund der familiären Situation hiervon abgewichen werden darf - wie die Vorschrift schon heute sicherstellen will.

2. *mittelfristig einen Gesetzentwurf vorzulegen,*
 - a. *mit dem eine strukturelle Neukonzeption des deutschen Namensrechts erreicht wird,*
 - b. *der bei einer Neuregelung sicherheits- und migrationsrelevante Aspekte berücksichtigt, um Ordnungsinteressen und namensrechtliche Freiheiten in einen angemessenen Ausgleich zu bringen,*
 - c. *der Digitalisierungsmöglichkeiten in der Verwaltungspraxis ausreichend berücksichtigt;*
 - d. *mit dem Änderungen des Vor- und Familiennamens aus aner kennenswertem Grund übersichtlich strukturiert und für die Praxis handhabbar verfasst werden;*
 - e. *mit dem eine ausgewogene Regelung betreffend den Vertrauensschutz im Namensrecht formuliert wird;*
 - f. *der die Zuständigkeit für Namensserwerb und -änderungen beim Standesamt bündelt, um die Spaltung zwischen Verwaltungsbehörde und Standesämtern entfallen zu lassen und damit einhergehend einen einheitlichen Rechtsweg zu erreichen.*

Der Rechtsausschuss hat diesen Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte, dass das deutsche Ehe- und Geburtsnamenrecht durch den Gesetzentwurf flexibler und moderner werde. Der Entwurf gehe dabei insbesondere auf viele verschiedene Patchwork-Konstellationen ein und stärke die Rechte nationaler Minderheiten. Darüber hinaus werde das Namensrecht auch internationaler, weil bereits erfolgte Transfers von Namen aus ausländischen Rechtsordnungen korrigiert und an das neue Namensrecht angepasst werden könnten. Im Hinblick auf die Bestimmung des anwendbaren Namensrechts in Artikel 10 EGBGB sei in der öffentlichen Anhörung von verschiedenen Sachverständigen kundgetan worden, dass der gewöhnliche Aufenthalt der international übliche Maßstab sei. Man habe sich daher dazu entschlossen, keinen nationalen Sonderweg zu gehen, zumal hierdurch auch die steigende Mobilität der Menschen insbesondere in der Europäischen Union Berücksichtigung finde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** monierte die späte Vorlage des umfangreichen Änderungsantrages durch die Koalitionsfraktionen am Vorabend der Ausschusssitzung. Dies sei nicht im Interesse einer geordneten Beratung, zumal sich bei den Debattenbeiträgen im Plenum zu diesem Beratungsgegenstand große Schnittmengen abgezeichnet hätten. Bei derart kurzfristigen Änderungen wäre es zumindest wünschenswert gewesen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen im Ausschuss referiert worden wären. Inhaltlich sei weder der ursprüngliche Gesetzentwurf noch die nun vorgeschlagene Fassung gelungen. Die Regelungen seien in weiten Teilen zu kompliziert, wie sich exemplarisch daraus ergebe, dass eine zweiseitige Erläuterung zur Problematik der Rückbenennung im Änderungsantrag erforderlich gewesen sei. Der vorgeschlagene Rückgriff auf den gewöhnlichen Aufenthalt zur Bestimmung des anwendbaren Namensrechts in Artikel 10 EGBGB sei nach Auffassung der Praktiker schwer handhabbar und erzeuge einen erhöhten Bürokratieaufwand. Auch die im Gesetzentwurf als nicht notwendig erachtete Kindeswohlprüfung bei der Bestimmung eines Geburtsdoppelnamens sei in der öffentlichen Anhörung anders beurteilt worden. Schließlich stelle sich die Frage, warum ein Entschließungsantrag, der nur Regelungen zum öffentlichen Namensrecht enthalte, nicht zu diesem Gesetzentwurf, sondern zu dem federführend im Familienausschuss beratenen Selbstbestimmungsrecht eingebracht worden sei. Trotz der geäußerten Bedenken werde die Fraktion der CDU/CSU dem Gesetzentwurf insgesamt zustimmen, um eine Lösung der Problematik im Hinblick auf die Wahl von Doppelnamen und den namensrechtlichen Regelungen bei der Erwachsenenadoption herbeizuführen.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich den Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an und bedankte sich für die konstruktive Zusammenarbeit innerhalb der Koalition und die gute Vorarbeit der Bundesregierung. Nach beinahe 30 Jahren seit der letzten Reform des deutschen Namensrechts sei es wichtig, dieses erneut an die gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Es wäre wünschenswert gewesen, bei dieser Gelegenheit auch die Lücken der Auffangnormen des öffentlichen Namensrecht zu schließen. Der hierzu vorgelegte Entschließungsantrag zum Selbstbestimmungsgesetz liefere hierfür jedoch wichtige Vorschläge. Die vorgebrachte Kritik an der Bestimmung des anwendbaren Namensrechts in Artikel 10 EGBGB nach dem gewöhnlichen Aufenthalt sei nicht berechtigt, da dieser für die Standesbeamten in den allermeisten Fällen ohne Probleme durch eine Melderegisterabfrage feststellbar sei. In den seltenen Ausnahmefällen könne man sich mit einer eidesstattlichen

Versicherung behelfen. In jedem Falle sei diese Änderung ein Fortschritt, weil sie die Anwendung des internationalen Privatrechts harmonisiere.

Die **Fraktion der FDP** zeigte sich sehr erfreut über den Gesetzentwurf, weil die Modernisierung und Liberalisierung des Ehe- und Geburtsnamensrechts vielen Menschen dabei helfen werde, ihre namensrechtlichen Vorstellungen und Bedürfnisse umzusetzen. Zum Inhalt des Änderungsantrages trug sie unter anderem vor, dass dieser die Möglichkeiten volljähriger Kinder, den Namensänderungen eines Elternteils zu folgen, erweitere und dadurch den Möglichkeiten minderjähriger Kinder angeglichen werde. Die Verbindung eines Doppelnamens mit Bindestrich werde als Regelfall gestaltet, wobei Ehegatten und Eltern hiervon abweichen könnten. Bei unterlassener Ausübung des elterlichen Bestimmungsrechts erwerbe das Kind kraft Gesetzes einen Geburtsdoppelnamen aus den Familiennamen der Eltern. Der Name einer Person werde künftig nach den Sachvorschriften desjenigen Staates bestimmt, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt habe. Darüber hinaus würden die Überleitungsvorschriften erweitert, sodass beispielsweise Ehegatten, die am 1. Mai 2025 bereits einen Ehenamen führen, diese Bestimmung einmalig widerrufen könnten. Zudem solle die Möglichkeit einer Rückbenennung nach § 1617e Absatz 3 BGB auch für Kinder bestehen, die vor dem 1. Mai 2025 einbenannt worden seien. Der zuletzt versandte Änderungsantrag habe im Übrigen nur geringfügige, technische Änderungen im Vergleich zur Vorversion beinhaltet. Diese beträfen insbesondere Folgeänderungen im Personenstandsgesetzes, die überdies auf der Anhörung fußten.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

A. Allgemeines

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/9041 verwiesen.

Der Ausschuss hält es für erforderlich, bestimmte Vorschriften des Gesetzentwurfs zu ändern, um das Namensrecht in angemessenem Umfang weiter zu liberalisieren und das Internationale Namensrecht zu modernisieren. Die Änderungen sehen insbesondere vor:

- Die Möglichkeiten volljähriger Kinder, den Namensänderungen eines Elternteils zu folgen, werden erweitert und den Möglichkeiten minderjähriger Kinder angeglichen.
- Die Verbindung eines Doppelnamens durch Bindestrich wird als Regelfall ausgestaltet. Ehegatten und Eltern können aber abweichend hiervon bestimmen, dass der Ehe- oder Geburtsdoppelname nicht durch einen Bindestrich verbunden wird.
- Bei unterlassener Ausübung des elterlichen Bestimmungsrechts erwirbt das Kind kraft Gesetzes einen Geburtsdoppelnamen aus den Familiennamen beider Elternteile in alphabetischer Reihenfolge.
- Die Möglichkeit der Wahl des Familiennamens eines verstorbenen Elternteils oder, bei einer Namensbestimmung nach dänischer Tradition, eines verstorbenen nahen Angehörigen wird eröffnet.
- Der Name einer Person wird künftig nach den Sachvorschriften desjenigen Staates bestimmt, in dem diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Neben den weiter bestehenden Möglichkeiten der beschränkten Rechtswahl für den Ehenamen und den Namen des Kindes wird allgemein die Möglichkeit eröffnet, den Namen nach dem Heimatrecht zu bestimmen.
- Die Überleitungsvorschriften werden erweitert. Ehegatten, die am 1. Mai 2025 bereits einen Ehenamen führen, können diese Bestimmung einmalig widerrufen. Die Möglichkeit einer Rückbenennung nach § 1617e Absatz 3 BGB-E besteht auch für Kinder, die vor dem 1. Mai 2025 nach § 65 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik oder nach Vorfassungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs einbenannt wurden. Personen, die vor dem 1. Mai 2025 nach Artikel 47 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ihren Familiennamen bestimmt haben, können nachträglich einen aus ihren ursprünglichen Namen gebildeten Familiendoppelnamen bestimmen.

Über die nachfolgenden Änderungen hinaus weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

1. Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob es bei Bestimmung eines Geburtsdoppelnamens aus den Namen beider Eltern einer ausdrücklichen Normierung einer Kindeswohlprüfung bedarf, und ist zu dem Schluss gekommen, dass kein solches Bedürfnis besteht. Maßgeblich hierfür waren folgende Erwägungen:

Das Recht der Eltern aus Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG), Sorge für ihr Kind zu tragen, umfasst auch das Recht, diesem einen Namen zu geben (BVerfGE 104, 373 <385>; BVerfGK 14, 479 <Rn. 12>; 6, 316 <Rn. 14>; 2, 258 <Rn. 9>). Für die Vornamenswahl hat das BVerfG entschieden, dass diesem Recht der Eltern [...] allein dort eine Grenze gesetzt werden kann, wo seine Ausübung das Kindeswohl zu beeinträchtigen droht (BVerfGE 104, 373 <385>; BVerfGK 14, 479 <Rn. 12>; 6, 316 <Rn. 14>; 2, 258 <Rn. 9>). Für die Wahl des Familiennamens dürfte nichts anderes gelten.

Die derzeit im Hinblick auf Vornamen sowie Vor- und Familiennamenskombinationen bereits praktizierten Kontrollmöglichkeiten greifen auch bei künftigen Geburtsdoppelnamenskombinationen.

Bei einer Gefährdung des Kindeswohls durch eine Namenswahl der Eltern kann das Standesamt die Aufnahme der Erklärung verweigern und die Betroffenen an das zuständige Amtsgericht verweisen (mit dem Hinweis der Antragstellung gemäß § 49 des Personenstandsgesetzes [PStG] – Anweisung einer Amtshandlung). Zusätzlich räumt § 49 Absatz 2 PStG dem Standesamt die Möglichkeit ein, in Zweifelsfällen von sich aus eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Darüber hinaus kann das Standesamt dem Familiengericht eine entsprechende Anregung geben und das Familiengericht wird nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die entsprechenden Maßnahmen treffen, beispielsweise eine Entziehung des Namensbestimmungsrechts.

Diese Kontrollmöglichkeiten sind nicht nur – wie bereits derzeit ausgeübt – bei der Bestimmung der Vornamen oder einer Vor- und Familiennamenskombination (vgl. „Dicke Berta“, „Rosa Schlüpfert“ oder „Axel Schweiß“), sondern zukünftig auch bei der Bestimmung eines Geburtsdoppelnamens eröffnet.

Hinsichtlich der Familiennamensgebung ist jedoch zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber, um die Zugehörigkeit des Kindes zu den Eltern im Namen zum Ausdruck zu bringen, die Ableitung des Kindesnamens vom elterlichen Namen vorsieht. Das Recht der Eltern [...] ist deshalb im Gesamtzusammenhang des namensrechtlichen Gefüges und der bei seiner Ausgestaltung zu wahren Grundrechtspositionen zu betrachten (BVerfGE 104, 373 <386 f.>). Auch den Eltern „Angst“ und „Wurm“ sollte es offenstehen, eine namensrechtliche Verbundenheit beider Eltern zu ihrem Kind herzustellen.

Was im Einzelnen dem Wohl des Kindes dient, bestimmen die Eltern zunächst grundsätzlich nach ihren Überzeugungen bzw. ihrem Gewissen. Dabei traut der Gesetzgeber auch sonst den Eltern schwerwiegende Entscheidungen zu, etwa, wenn sie über eine lebensgefährliche Operation an ihrem Kleinkind zu entscheiden haben. Eine Grenze wird hierbei wiederum nur bei der Gefährdung des Kindeswohls erreicht.

Für eine abschließende Prüfung, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, sind die Familiengerichte zuständig, denen – anders als den Standesämtern – mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ein entsprechendes Verfahren zur Verfügung steht. Die Familiengerichte können insbesondere angezeigte weitergehende Ermittlungen durchführen, zum Beispiel das Jugendamt beteiligen.

2. Der Ausschuss schlägt zu den §§ 1617d, 1617e BGB-E vor, die Teilnahmemöglichkeiten volljähriger Kinder an Namensänderungen ihrer Eltern zu erweitern, sieht jedoch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Teilnahmemöglichkeiten minderjähriger Kinder als ausreichend an. Dies gilt insbesondere auch für einbenannte Scheidungskinder.

Die Teilnahmemöglichkeiten des Kindes an Namensänderungen seiner Eltern oder eines Elternteils sind in den §§ 1617c Absatz 1 und 2, 1617d und 1617e Absatz 1 BGB-E geregelt. Zunächst übernimmt der Gesetzentwurf nahezu unverändert den bereits derzeit in § 1617c BGB geltenden allgemeinen Tatbestand, wonach minder- und volljährige Kinder bestimmten Namensänderungen der Eltern folgen können (vgl. Artikel 1 Nummer 5 – Drucksache 20/9041). Die bislang in § 1618 BGB geregelte Möglichkeit der Einbenennung minderjähriger Kinder in die Stieffamilie übernimmt der Gesetzentwurf in § 1617e Absatz 1 BGB-E. Darüber hinaus schafft die neue Regelung des § 1617d BGB-E die rechtliche Grundlage für eine weitere

Möglichkeit des Kindes, der Namensänderung eines Elternteils zu folgen, nämlich nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils.

Die §§ 1617e Absatz 4 und 1617i BGB-E eröffnen dem Kind dagegen die Möglichkeit, eine Namensbestimmung durch seine Eltern bzw. einen Eltern- und einen Stiefelternteil zu korrigieren. Nach § 1617e Absatz 4 BGB-E soll das Kind bei Auflösung der Einbenennungsehe oder Ausscheiden des Kindes aus der Stieffamilie nicht an den Namen gebunden sein, den es im Wege der Einbenennung mit dem Ziel der Namensintegration in die Stieffamilie erhalten hat, sondern zu dem Geburtsnamen zurückkehren können, den es vor der Einbenennung geführt hat. § 1617i BGB-E ermöglicht dem volljährig gewordenen Kind, die von seinen Eltern getroffene Wahl des Geburtsnamens einmalig zu korrigieren. Hierfür werden dem volljährigen Kind dieselben Wahlmöglichkeiten wie seinen Eltern eingeräumt.

Diese verschiedenen Möglichkeiten der Namensänderung des Kindes schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern stehen gleichberechtigt nebeneinander. Wenn im Hinblick auf die Namensänderungsmöglichkeiten systematisch und schrittweise vorgegangen wird, lassen sich der jeweiligen Familiensituation angepasste Ergebnisse erzielen.

So ist insbesondere § 1617d BGB-E auch bei Scheidungskindern und Halbweisen anwendbar, die in einer zweiten und später (ebenfalls) gescheiterten Ehe eines Elternteils mit einem Stiefelternteil einbenannt wurden. Die Vorschrift greift zwar nicht aufgrund der Scheidung des Elternteils vom Stiefelternteil, jedoch aufgrund der vorangegangenen Scheidung der Eltern des Kindes oder dem Tod eines Elternteils. Hatte der Elternteil zunächst den Ehenamen aus der Ehe mit dem anderen Elternteil des Kindes beibehalten und ist unmittelbar zum Ehenamen der zweiten Ehe, in die das Kind einbenannt wurde, gewechselt, kann er nach Scheitern der Einbenennungsehe zu seinem Geburtsnamen zurückkehren. Das Kind kann ihm namensrechtlich folgen, da § 1617d BGB-E an keine Frist gebunden ist und dessen weitere Voraussetzungen – auch bei einer zwischengeschalteten neuen Ehe – weiterhin vorliegen können. Diese weiteren Voraussetzungen der Namensnachfolge des Kindes nach § 1617d BGB-E sind, dass (1.) der Name dieses Elternteils nicht Ehename in der Ehe der Eltern des Kindes geworden ist und (2.) dieser Elternteil (mit-)sorgeberechtigt ist und das Kind weiterhin in seinen Haushalt aufgenommen hat.

In diesen Fällen kann der Elternteil dem Kind seinen gemäß § 1355 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2 BGB-E wieder angenommenen Namen (§ 1617d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E) oder einen aus seinem wieder angenommenen Namen und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen (§ 1617d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E) erteilen.

Der wieder angenommene Name dieses Elternteils kann hierbei nicht nur dessen Geburtsname, sondern auch der vor der Eheschließung mit dem Stiefelternteil oder – in einem weiteren Schritt zurück – der vor der Eheschließung mit dem andern Elternteil geführte Familienname dieses Elternteils sein (vgl. § 1355 Absatz 5 BGB-E, der ebenfalls an keine Frist gebunden ist, so dass der wieder angenommene Name auch ein vor der Eheschließung mit dem anderen Elternteil geführter Ehename aus einer weiteren vorangegangenen Ehe sein könnte).

Der von dem Kind zum Zeitpunkt dieser Erklärung geführte Geburtsname, mit dem ein Doppelname gebildet werden kann, kann entweder der Einbenennungsname oder nach vorausgegangener Rückbenennung auch der frühere Ehename der Eltern sein.

Damit stehen einbenannten Scheidungskindern oder Halbweisen eine Vielzahl von – der jeweiligen Lebenssituation des Kindes angepassten – Möglichkeiten zur Verfügung.

3. Der Gesetzentwurf gewährt nationalen Minderheiten in den §§ 1355b und 1617f bis 1617h BGB-E erstmals die Möglichkeit, ihre namensrechtlichen Traditionen zu verwirklichen. Hierzu weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

Ein wichtiger Grundsatz für die die nationalen Minderheiten betreffenden Regelungen ist die Bekenntnisfreiheit. Diese ist historisch gewachsen und ein fundamentales Grundprinzip für die Rechtsstellung der Angehörigen der nationalen Minderheiten in Deutschland. So erklärte Deutschland auch im Sechsten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten von 2023: „Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass das Bekenntnis zur Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit gemäß Artikel 3 Rahmenübereinkommen frei ist. Die

Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist die persönliche Entscheidung eines jeden Einzelnen, die von Staats wegen nicht registriert, überprüft oder bestritten wird.“ (Sechster Bericht der Bundesrepublik Deutschland gem. Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, S. 12, <https://rm.coe.int/6th-sr-germany-de/1680adeb91>). An der Bekenntnisfreiheit, wie sie bislang galt, soll nach dem Willen des Gesetzgebers ausdrücklich festgehalten und durch dieses Gesetz keine Änderung vorgenommen werden.

Der Begriff des „nahen Angehörigen“ in § 1617h BGB-E ist geeignet, die dänische Tradition der Mittelnamen umfassend zu ermöglichen. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Lichte des Regelungszwecks der jeweiligen Norm auszulegen ist, hier also im Lichte der dänischen Tradition. Nach der dänischen Tradition kommen neben Verwandten (zum Beispiel Großeltern, Urgroßeltern) etwa auch Taufpaten oder andere nahestehende Personen als Namensgeber in Betracht. Auch für den „nahen Angehörigen“ in § 530 BGB (Widerruf der Schenkung) ist anerkannt, dass das tatsächliche persönliche Verhältnis zum Schenker, nicht der Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, maßgebend ist. Nahe Angehörige können hier auch ein Pflegekind, Pflegeeltern oder ein Lebensgefährte sein (vgl. Grüneberg, BGB, 82. Aufl., 2003, § 530. Rn. 2).

Die Regelungen zu den geschlechtsangepassten Ehe- und Geburtsnamen in den §§ 1355b, 1617f BGB-E erfassen keine nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung zum Namensbestandteil gewordenen ehemaligen Adelsbezeichnungen. Die auf eine Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahr 1926 (RGZ 113, 107, 112 ff.) zurückgehende Rechtsprechung, die die Führung von Adelsbezeichnungen in geschlechtsspezifischer und deklinierter Form gestattete (vgl. BGH, FamRZ 2019, 218 Rz. 34, m. Anm. Dutta), wird folglich nicht kodifiziert.

4. In Ergänzung der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung weist der Ausschuss zudem klarstellend auf Folgendes hin:
 - Aufgrund der Ergänzungen in § 1617 Absatz 1 BGB-E wird der derzeitige § 1617 Absatz 1 Satz 3 BGB zur besseren Übersichtlichkeit in einen eigenen Absatz 5 überführt. Die leicht veränderte Formulierung dient lediglich der Klarstellung. Eine Änderung in der Sache erfolgt nicht. Ziel ist wie bisher die Nameseinheit unter Geschwistern.
 - Das Ablegen und Hinzufügen eines Bindestrichs ist in § 1617i Absatz 4 BGB-E flexibel geregelt, insbesondere sieht Absatz 4, anders als Absatz 1, nicht nur eine einmalige Änderungsmöglichkeit vor. Zudem ist es einer Person, die beispielsweise nur für einen beschränkten Zeitraum in einem Land romanischer Namenstradition arbeitet und ihren Namen nicht rechtlich ändern will, unbenommen, vorübergehend einen Doppelnamen ohne Bindestrich als Gebrauchsnamen zu führen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Ersetzung des § 1355 BGB durch die §§ 1355 bis 1355b BGB)

Zu § 1355 Absatz 2 Satz 2

In § 1355 Absatz 2 Satz 2 BGB-E wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis von Doppelnamen mit und ohne Bindestrich umgekehrt. Die zum Ehedoppelnamen herangezogenen Namen werden als Regelfall durch Bindestrich verbunden. Die Ehegatten können – als Teil der gemeinsamen Ehenamensbestimmung der Ehegatten – mit der Erklärung nach Satz 1 aber bestimmen, dass die für den Ehedoppelnamen herangezogenen Namen nicht durch Bindestrich verbunden werden. Der Ehedoppelnamen aus den Namen „Müller“ an erster Stelle und „Lüdenscheid“ an zweiter Stelle lautet damit im Regelfall „Müller-Lüdenscheid“, es sei denn die Ehegatten bestimmen „Müller Lüdenscheid“ zum Ehedoppelnamen. Eine übergangslose Aneinanderreihung der Einzelnamen (im Beispiel „Müllerlüdenscheid“) sowie die Verschmelzung zweier Namen (sogenanntes „Meshing“, im Beispiel „Müden-scheid“) ist nicht möglich.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 1617 BGB)**Zu Absatz 1 Satz 2**

Wie in § 1355 Absatz 2 Satz 2 BGB-E wird auch in § 1617 Absatz 1 Satz 2 BGB-E das Regel-Ausnahme-Verhältnis von Doppelnamen mit und ohne Bindestrich umgekehrt. Die zum Geburtsdoppelnamen herangezogenen Namen werden als Regelfall durch Bindestrich verbunden. Die Eltern können mit der Erklärung nach Satz 1 aber bestimmen, dass die für den Geburtsdoppelnamen herangezogenen Namen nicht durch Bindestrich verbunden werden. Eine übergangslose Aneinanderreihung der Einzelnamen sowie die Verschmelzung zweier Namen (sogenanntes „Meshing“) ist auch hier nicht möglich.

Zu Absatz 4

§ 1617 Absatz 4 Satz 1 BGB-E sieht nunmehr vor, dass das Kind kraft Gesetzes einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen (§ 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E) beider Elternteile gebildeten Doppelnamen als Geburtsnamen erhält, wenn die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern die Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes unterlassen, etwa weil sie sich nicht einigen können oder weil sie einen unzulässigen Geburtsnamen, beispielsweise durch Meshing, bestimmen. Besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Namen, so wird nach § 1617 Absatz 4 Satz 2 BGB-E dessen alphabetisch voranstehender Name für die Bildung des Geburtsdoppelnamens des Kindes herangezogen. § 1617 Absatz 4 Satz 3 BGB-E sieht vor, dass die herangezogenen Namen durch einen Bindestrich verbunden werden.

Jeder Elternteil kann nach § 1617 Absatz 4 Satz 4 BGB-E den sich nach § 1617 Absatz 4 Satz 1 bis 3 BGB-E ergebenden Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ablehnen. Auch diese Erklärung muss – wenn sie nach der Beurkundung der Geburt abgegeben wird – öffentlich beglaubigt werden (§ 1617 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 3 BGB-E). Lehnt zumindest ein Elternteil den sich nach § 1617 Absatz 4 Satz 1 bis 3 BGB-E ergebenden Geburtsnamen des Kindes formgerecht ab und ist es den Eltern nicht inzwischen gelungen, sich auf eine zulässige Bestimmung zu verständigen, so überträgt das Familiengericht – wie bislang – das Recht zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes einem Elternteil (§ 1617 Absatz 4 Satz 4 BGB-E). Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen (§ 1617 Absatz 4 Satz 6 BGB-E). Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind nach § 1617 Absatz 4 Satz 7 BGB-E den sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebenden Geburtsnamen. Eine erneute Ablehnung nach § 1617 Absatz 4 Satz 4 BGB-E ist dann nicht mehr möglich.

Zu Absatz 5

§ 1617 Absatz 5 BGB-E wird gestrichen, da für diese Regelung kein Bedarf mehr besteht. Anders als bisher erhält das Kind – sofern deutsches Namensrecht anwendbar ist – bei Nichtausübung des elterlichen Bestimmungsrechts kraft Gesetzes einen Namen, der in ein deutsches Personenstandsregister oder in ein amtliches deutsches Identitätspapier eingetragen werden kann.

§ 1617 Absatz 6 BGB-E wird § 1617 Absatz 5 BGB-E. Die Verweise in den §§ 1617b Absatz 1 Satz 3 und 1757 Absatz 2 Satz 1 BGB-E werden entsprechend angepasst.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (Änderung des § 1617a Absatz 4 Satz 1 BGB)

Nach § 1617a Absatz 4 Satz 1 BGB-E bedarf es der Einwilligung des Elternteils, dessen Name vom sorgeberechtigten Elternteil zum Geburtsnamen bestimmt oder zur Bestimmung eines Geburtsdoppelnamens aus den Familiennamen beider Elternteile herangezogen wird. Damit die Möglichkeit, den Familiennamen dieses Elternteils zu wählen, nicht daran scheitert, dass er seine Einwilligung wegen Versterbens nicht mehr erteilen kann, wird für solche Fälle auf das Einwilligungserfordernis verzichtet.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Änderung des § 1617b Absatz 1 Satz 1 BGB)

Der Begriff „Name“ wird klarstellend durch „Geburtsname“ ersetzt.

Zu Nummer 6 (Einfügung der §§ 1617d bis 1617i BGB)**Zu § 1617d Absatz 3**

§ 1617d Absatz 3 BGB-E erweitert die Möglichkeit, der Änderung des Familiennamens eines Elternteils nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils zu folgen, auf volljährige Kinder. Nimmt ein Elternteil nach

Scheidung der Eltern oder Tod des anderen Elternteils nach § 1355 Absatz 5 Satz 2 BGB-E einen früheren Namen wieder an, so kann das volljährige Kind mit Einwilligung dieses Elternteils sich der Namensänderung dieses Elternteils anschließen (§ 1617d Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BGB-E) oder einen Doppelnamen aus seinem bisherigen Geburtsnamen und dem von dem Elternteil wieder angenommenen Familiennamen bilden (§ 1617d Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB-E). Damit kann die Namensverbindung des Kindes zu seinem Elternteil einvernehmlich erneut hergestellt werden.

Zu § 1617e Absatz 3

§ 1617e Absatz 3 BGB-E erweitert die Möglichkeit der Einbenennung auf volljährige Kinder. Danach kann sich ein volljähriges Kind, auch wenn es nicht im gemeinsamen Haushalt eines Elternteils und des Ehegatten dieses Elternteils lebt, mit deren Einwilligung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt entsprechend § 1617e Absatz 1 BGB-E selbst einbenennen. Damit wird auch volljährigen Kinder eine namensrechtliche Integration in eine Stieffamilie ermöglicht.

Zu § 1617f Absatz 3 Satz 2

§ 1617f Absatz 3 Satz 2 BGB-E stellt klar, dass volljährige Kinder die Form der geschlechtsangepassten Namensführung nach § 1617f Absatz 1 Nummern 2 und 3 BGB-E ändern können, wenn und soweit dies in der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung vorgesehen ist. Ermöglicht diese auch unverheirateten Personen eine Modifizierung der geschlechtsangepassten Namensführung, so ist dies nach § 1617f Absatz 1 Nummer 2 oder 3, Absatz 3 Satz 2 BGB-E ebenfalls möglich. Dagegen ermöglicht § 1617f Absatz 3 Satz 2 BGB-E keine „Korrektur“ der ausländischen Rechtsordnung. Erlaubt das jeweilige ausländische Recht eine bestimmte geschlechtsangepasste Namensführung ausschließlich Verheirateten, so können unverheiratete Personen diese Form auch nicht nach deutschem Recht erhalten.

Zu § 1617g Absatz 2 Satz 4

Der Verweis auf § 1617c Absatz 1 wird klarstellend beschränkt auf die erforderlichen Sätze 2 und 3.

Zu § 1617h Absatz 3

§ 1617h BGB-E wird um die nach dänischer Tradition bestehende Möglichkeit, auch den Familiennamen eines bereits verstorbenen nahen Angehörigen wählen zu können, erweitert. Hierfür wird in § 1617h Absatz 3 BGB-E für die Fälle, in denen der nahe Angehörige seine Einwilligung wegen Versterbens nicht erteilen kann, auf das grundsätzlich bestehende Einwilligungserfordernis verzichtet.

Der Schutz lebender Namensträger desselben Namens kann über § 12 BGB gewährleistet werden. Wenn für die Verwendung eines Namens die Einwilligung eines lebenden Namensträgers erforderlich ist und diese nicht eingeholt wird, dann kann der lebende Namensträger Ansprüche nach § 12 BGB haben. Dabei ist es unerheblich, dass weitere Namensträger schon tot sind und insoweit kein Namensrecht mehr besteht, das verletzt werden könnte. Der Schutz über § 12 BGB kann nicht dadurch umgangen werden, dass anstelle des Namens des lebenden Namensträgers nunmehr derselbe Name eines verstorbenen nahen Angehörigen gewählt wird.

Zu § 1617i

§ 1617i BGB-E gilt nicht nur für Geburtsnamen, sondern für alle Doppelnamen und damit auch für Ehedoppelnamen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die insoweit irreführende Überschrift des § 1617i BGB-E korrigiert.

Zu Absatz 1

Nach § 1617i Absatz 1 Satz 3 BGB-E bedarf es der Einwilligung des Elternteils, dessen Name vom volljährigen Kind zum neuen Geburtsnamen bestimmt oder dem bisherigen Geburtsnamen vorangestellt oder angefügt wird. Damit die Möglichkeit, den Familiennamen dieses Elternteils zu wählen, nicht daran scheitert, dass er seine Einwilligung wegen Versterbens nicht mehr erteilen kann, wird für solche Fälle auf das Einwilligungserfordernis verzichtet.

Zu Absatz 3

In § 1617i Absatz 3 Halbsatz 2 BGB-E wird der Verweis auf § 1617c Absatz 3 BGB-E ergänzt, um die Auswirkungen auf den Ehenamen zu regeln, wenn eine Person ihren Geburtsnamen ändert.

Zu Absatz 4

Anders als § 1617i Absatz 1 und 2 BGB-E gilt § 1617i Absatz 4 BGB-E nicht nur für Geburtsnamen, sondern für alle Doppelnamen und damit auch für Ehedoppelnamen. Zudem wird mit der Ergänzung des § 1617i Absatz 4 BGB-E um einen neuen Satz 2 klargestellt, dass ein Ehedoppelname nur durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten vom Bindestrich befreit beziehungsweise durch einen Bindestrich ergänzt werden kann.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 1767 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da im gesamten Untertitel einheitlich der Begriff „der Annehmende“ (auch für weibliche annehmende Personen oder bei der Annahme durch Ehepaare und Lebenspartner) verwendet wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)**Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 10 EGBGB)**

Nach deutschem Internationalem Privatrecht unterliegt der Name einer Person grundsätzlich dem Recht des Staates, dem sie angehört (Artikel 10 Absatz 1 EGBGB; Heimatrecht); für den Ehenamen und den Familiennamen des Kindes besteht die Möglichkeit einer beschränkten Rechtswahl. Die steigende Mobilität der Menschen insbesondere in der Europäischen Union (EU) bringt es mit sich, dass viele Menschen sich auf Dauer in einem anderen Staat niederlassen als dem, dem sie angehören, und ihr soziales Umfeld überwiegend in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts haben. Ziel des Entwurfs ist es, künftig diese Umweltbezogenheit des Namens in den Vordergrund zu stellen und den Namen einer Person an ihren gewöhnlichen Aufenthalt anzuknüpfen, zusätzlich aber die Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts zu eröffnen.

Artikel 10 Absatz 1 EGBGB wurde 1986 mit der Reform des Internationalen Privatrechts (Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 - IPR-NRG, BGBl. I, S. 1142 ff.) eingeführt und gilt seither unverändert. Für die Anknüpfung des Namens natürlicher Personen an die Staatsangehörigkeit war maßgebend, dass diese seit dem Jahr 1971 der Praxis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entsprach, sich in der praktischen Handhabung durch die Standesbeamten bewährt hatte und sowohl dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Namensrechts (zum Beispiel hinsichtlich des Passwesens) als auch dem Persönlichkeitsbezug des Namens Rechnung trug (vgl. Bundestagsdrucksache 10/504, S. 46 m.w.N.). Kombiniert wurde die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit im Internationalen Namensrecht mit der Eröffnung einer beschränkten Rechtswahl für den Ehenamen (Artikel 10 Absatz 2 EGBGB) und für den Familiennamen des Kindes (Artikel 10 Absatz 3 EGBGB).

Seither blieb im internationalen Familienrecht die Hauptanknüpfung diejenige an die Staatsangehörigkeit (siehe insbesondere Artikel 14 Absatz 1 Nummer 1 EGBGB in der Fassung des IPR-NRG betreffend die allgemeinen Wirkungen der Ehe).

Im deutschen Internationalen Privatrecht ist, ebenso wie auf EU-Ebene und in den Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, in den letzten Jahrzehnten die Staatsangehörigkeitsanknüpfung kontinuierlich zugunsten der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt zurückgedrängt worden. Als Beispiele (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) seien genannt:

- Artikel 7 Absatz 2 EGBGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung, Artikel 14 Absatz 2 Nummer 1 und 2 EGBGB, Artikel 24 EGBGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung;
- Artikel 16 Absatz 1 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II, S. 603);
- Artikel 8 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (ABl. EU-2010 L 343, S. 10);
- Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung von Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. EU-2012 L 201, S. 107).

Die Anknüpfung des Namens einer Person an ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat den Vorteil, dass damit bei verschiedenen Staatsangehörigkeiten einer in einem Land zusammenlebenden Familie für alle Familienmitglieder dasselbe Namensrecht maßgeblich ist und erleichtert zudem die Integration in ihr soziales und familiäres Umfeld (Umweltanpassung).

Zugleich sollte es Personen unbedingt weiterhin möglich bleiben, ihren Namen, wenn sie es wünschen, im Einklang mit den Gesetzen ihres Heimatstaats zu führen. Denn wenn der Heimatstaat den in Deutschland erworbenen Namen nicht anerkennt, wird er in Ausweispapieren wie zum Beispiel Pässen einen anderen als den in Deutschland erworbenen Namen ausweisen, weswegen der betroffenen Person die Möglichkeit offenstehen muss, diese hinkende Namensführung zu vermeiden bzw. zu beseitigen (siehe unten zu Absatz 4).

Zu Absatz 1

Der Entwurf schlägt vor, den Namen künftig dem Recht des Staates zu unterwerfen, in dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Anknüpfung ist abweichend von der üblichen Systematik des deutschen Internationalen Privatrechts nicht als Gesamtverweisung (also als Verweisung auf das gesamte ausländische Recht einschließlich seines Internationalen Privatrechts, Artikel 4 Absatz 1 EGBGB), sondern als Sachnormverweisung ausgestaltet (Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 EGBGB); Rück- und Weiterverweisungen (sogenanntes *renvoi*) sind nicht zu berücksichtigen. Auch wenn eine Gesamtverweisung eher der allgemeinen Systematik des deutschen Internationalen Privatrechts entspräche und theoretisch besser geeignet wäre, eine einheitliche Namensführung zu ermöglichen, steht einer solchen Ausgestaltung die Praktikabilität entgegen. Da sehr viele Staaten für den Namen einer Person an deren Staatsangehörigkeit anknüpfen, jedoch in der Praxis das ausländische Recht nicht prüfen, würde eine Gesamtverweisung an den Ursachen für die aktuell immer wieder auftauchenden Probleme hinkender Namensführung weniger ändern als eine Verweisung auf die namensrechtlichen Sachvorschriften, da damit die Weiterverweisung ausgeschlossen wird.

Befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt der Person im Inland, ist deutsches Recht zur Anwendung berufen, so dass der Prüfungsaufwand für ausländisches Recht in den Standesämtern entfällt.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Vorgang, durch den der zu beurteilende Name erworben wird (also zum Beispiel Geburt, Eheschließung, Scheidung, Adoption, Namensänderung). Die Anknüpfung ist zwar – ebenso wie die nach geltendem Recht – wandelbar. Wechselt der gewöhnliche Aufenthalt, ändert sich das zur Anwendung berufene Recht ("Statutenwechsel"), ebenso wie sich nach geltendem Recht bei einem Wechsel der Staatsangehörigkeit das nach geltendem Artikel 10 Absatz 1 EGBGB maßgebliche Recht ändert. Es ist jedoch auch für das geltende deutsche Recht anerkannt, dass sich bei einem solchen Statutenwechsel der einmal erworbene Name einer Person nicht ändert (so schon, unter Berufung auf das Ordnungsinteresse an Namensklarheit, Bundestagsdrucksache 10/504, S. 47; Grundsatz der Namenskontinuität und des Schutzes des erworbenen Namens; siehe davon ausgehend auch Artikel 47 EGBGB). Diese Grundsätze gelten auch für die Neuregelung; allein der Umstand, dass Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt leichter wechseln können als die Staatsangehörigkeit, führt nicht zu einer anderen Bewertung, sondern unterstreicht eher die Bedeutung des für das geltende Recht bereits anerkannten Kontinuitätsprinzips.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

In Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EGBGB entfallen die Wörter „ungeachtet des Artikels 5 Absatz 1“ ebenso wie Satz 3 (Verweisung auf § 1617c BGB), da sie im neuen Absatz 5 von Artikel 10 zusammengefasst werden (siehe hierzu die Begründung zu Absatz 5).

Zu Nummer 2

Nach geltendem Recht eröffnet Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EGBGB die Möglichkeit einer einseitigen Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts, wenn einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Diese Rechtswahlmöglichkeit soll entsprechend der Wertung des neuen Absatzes 1, wonach der gewöhnliche Aufenthalt das hauptsächlich maßgebliche Anknüpfungsmoment ist, künftig dahin erweitert werden, dass das Recht des Staates wählbar ist, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zu Absatz 3

Die derzeitige Fassung des Artikels 10 Absatz 3 EGBGB eröffnet eine beschränkte Rechtswahl für den „Familiennamen“ des Kindes. In der Rechtsprechung wurde dies zuletzt so ausgelegt, dass damit nur solche Rechtsordnungen wählbar seien, die eine den familiären Bezug erkennbar machende Namenserteilung vorsehen. Rechtsordnungen, die ausschließlich Eigennamen kennen oder die eine Namensbestimmung für das minderjährige Kind in das freie Belieben der sorgeberechtigten Eltern stellten und dabei auch die Erteilung von sogenannten Phantasienamen zuließen, können danach nicht gewählt werden (BGH, Beschluss vom 9. Mai 2018 – XII ZB 47/17 – FamRZ 2018, S. 1245 Rn. 10; Beschluss vom 29. Juni 2022 – XII ZB 153/21 – FamRZ 2022, S. 1455, Rn. 22).

Dem kollisionsrechtlichen Namensbegriff liegt notwendigerweise ein weiteres Verständnis zugrunde als dem Namensbegriff im materiellen Recht, um die verschiedenen Erscheinungsformen des Namens in den unterschiedlichen Rechtsordnungen erfassen zu können. Er setzt insbesondere nicht zwingend voraus, dass sich die ausländische Kennzeichnung in die für das materielle deutsche Namensrecht prägende strukturelle Aufgliederung in Vor- und Familiennamen einfügt.

Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass die Rechtswahl nach Absatz 3 für den Namen des Kindes gilt und nicht beschränkt ist auf Rechtsordnungen, die eine den familiären Bezug erkennbar machende Namenserteilung zwingend vorschreiben. Inhaltlich-materielle Aspekte – die konkrete Namenswahl nach einem gewählten ausländischen Recht – sind auf Ebene des Artikels 6 EGBGB (ordre public) zu prüfen.

Die wählbaren Rechtsordnungen als solche (Nummern 1 bis 3 von Absatz 3) bleiben gegenüber dem bisherigen Artikel 10 Absatz 3 EGBGB unverändert.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift führt für alle nicht unter die übrigen Absätze von Artikel 10 EGBGB fallenden Fälle die Möglichkeit ein, den Namen abweichend von Artikel 10 Absatz 1 dem Recht des Staates zu unterwerfen, dem der Betroffene angehört, wobei es sich nicht zwingend um die effektive Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikel 5 Absatz 1 EGBGB handeln muss (siehe neuer Absatz 5 Satz 1).

Diese beschränkte Rechtswahlmöglichkeit ist geboten, um zu vermeiden, dass der Name, den eine Person nach dem Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts (Artikel 10 Absatz 1) erwirbt, gegen ihren Willen von dem abweicht, den sie nach dem Recht ihres Heimatstaats führt und der in den von diesem Staat ausgestellten Ausweispapieren (zum Beispiel im Pass) ausgewiesen wird. Eine solche "hinkende Namensführung" könnte auftreten, wenn der Heimatstaat des Betroffenen – wie es immer noch weit verbreitet ist – für den Namen an die Staatsangehörigkeit anknüpft (anders als künftig das deutsche Internationale Privatrecht) und der danach zu bildende Name abweicht.

Zu Absatz 5

Für die Rechtswahl zugunsten der Staatsangehörigkeit bleibt Artikel 5 Absatz 1 EGBGB, wonach es bei mehrfacher Staatsangehörigkeit für die Bestimmung des anwendbaren Rechts im Rahmen der Staatsangehörigkeitsanknüpfung auf die effektive Staatsangehörigkeit ankommt und eine deutsche Staatsangehörigkeit immer zur Berufung deutschen Rechts führt, außer Betracht. Dies wird im neuen Absatz 5 Satz 1 zusammengefasst angeordnet.

Auch die sinngemäße Anwendung von § 1617c BGB wird für alle nach Artikel 10 eröffneten Rechtswahlmöglichkeiten einheitlich im neuen Absatz 5 Satz 2 geregelt.

Zu Nummer 2 (Artikel 23 EGBGB)

Es handelt sich um eine Konsequenz aus den vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 10 Absatz 1. Mit der Aufgabe der Hauptanknüpfung an die Staatsangehörigkeit entfällt systematisch auch die Rechtfertigung dafür, im Falle einer Rechtswahl nach Artikel 10 Absatz 3 EGBGB Zustimmungen zur Namenserteilung zusätzlich dem Recht des Heimatstaats des Kindes zu unterwerfen. Auch ist dies eine Vereinfachung, da bislang die zusätzliche Ermittlung etwaiger Zustimmungserfordernisse nach dem Heimatrecht des Kindes mit Aufwand verbunden ist.

Zu Nummer 4 (Ergänzung des Artikels 229 EGBGB)

Die Überleitungsvorschriften werden erweitert.

Zu Absatz 1**Zu Satz 1****Zu Nummer 1**

Der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Überleitungsvorschrift enthaltene Verweis auf § 1355 BGB-E wird um dessen Absatz 4 Satz 2 erweitert. Auch die nachträgliche Bestimmung eines Ehedoppelnamens aufgrund der Überleitungsvorschrift muss öffentlich beglaubigt werden.

Die Überleitungsvorschrift betrifft Fälle, in denen Ehegatten bereits einen Ehenamen führen, den sie nunmehr als Doppelnamen neu bestimmen wollen. Ehegatten, die derzeit noch keinen Ehenamen führen, können dies nach § 1355 Absatz 1 Satz 1 BGB-E ohnehin jederzeit nachholen und nachträglich einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Zwar soll die Bestimmung des Ehenamens nach § 1355 Absatz 4 Satz 1 BGB-E bei der Eheschließung erfolgen, jedoch ist dies keine zwingende Vorgabe. Für den Fall, dass die Ehenamensbestimmung nachgeholt wird, sieht § 1355 Absatz 4 Satz 2 BGB-E vor, dass die später abgegebene Erklärung öffentlich beglaubigt werden muss. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts können Ehegatten, die bis dahin noch keinen Ehenamen führen, nach § 1355 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BGB-E auch einen aus den Namen beider Ehegatten gebildeten Doppelnamen, wählen.

Zu Nummer 2

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Überleitungsvorschrift können Ehegatten, die bereits einen Ehenamen führen, die Bestimmung des Ehenamens einmalig widerrufen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Eltern bislang nicht die Möglichkeit hatten, ihren Kindern einen Geburtsdoppelnamen aus den Familiennamen beider Elternteile zu erteilen und sich Ehegatten mitunter nur deshalb für einen Ehenamen entschieden haben, um eine namensrechtliche Verbindung ihrer Kinder zu beiden Elternteilen herzustellen.

Zu Satz 2

Widerrufen Ehegatten die Ehenamensbestimmung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Überleitungsvorschrift können sie den Geburtsnamen ihrer minderjährigen Kinder nach Absatz 2 neu bestimmen. Ein volljähriges Kind kann seinen Geburtsnamen entsprechend § 1617d Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 BGB-E neu bestimmen. Durch diesen Geburtsdoppelnamen des Kindes kann die gewünschte Namensverbindung zu beiden Eltern wiederhergestellt werden.

Zu Absatz 2

Der in Absatz 2 der Überleitungsvorschrift enthaltene Verweis auf die §§ 1617 bis 1617b BGB-E wird auf die konkret erforderlichen Regelungen, nämlich auf § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und 5 BGB-E, auch in Verbindung mit den §§ 1617a und 1617b BGB-E, präzisiert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 der Überleitungsvorschrift stellt klar, dass die Möglichkeit einer Rückbenennung nach § 1617e Absatz 3 BGB-E auch für Kinder besteht, die vor dem 1. Mai 2025 nach § 1618 BGB in der jeweils geltenden Fassung oder vor dem 2. Oktober 1990 nach § 65 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. 1966 I Nr. 1 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung einbenannt wurden.

Zu Absatz 5

Es handelt sich um eine durch die Änderung des § 1617 BGB-E bedingte Folgeänderung.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 Satz 1 der Überleitungsvorschrift, der einer vor dem 1. Mai 2025 gemäß § 1767 BGB-E angenommenen Person ermöglicht, nachträglich den vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen zum Geburtsnamen zu bestimmen oder aus dem vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen und dem Familiennamen der annehmenden Person einen Doppelnamen zum Geburtsnamen zu bestimmen, wird in einem zweiten Halbsatz nunmehr auf § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 BGB-E verwiesen. Ein Doppelname soll auch hier fakultativ ohne Bindestrich gebildet werden können. Besteht einer der Namen, der zur Bildung des neuen Geburtsdoppelnamens herangezogen werden soll, aus mehreren Namen, so darf – zur Vermeidung von Namens-

ketten – nur einer der Namen, aus denen dieser Name besteht, für die Bildung des neuen Geburtsdoppelnamens herangezogen werden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 der Überleitungsvorschriften ermöglicht Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform bereits nach Artikel 47 Absatz 1 EGBGB ihren Familiennamen bestimmt haben, nachträglich einen aus ihren ursprünglichen Namen gebildeten Familiendoppelnamen zu bestimmen. Weitere Möglichkeiten, die der Person bereits bei Bestimmung des Familiennamens zustanden, werden nicht erneut eröffnet, da Überleitungsvorschriften nur den Zweck verfolgen, eine Geltung des neuen Rechts auch für sogenannte „Altfälle“ vorzusehen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 sieht für das Internationale Privatrecht der Artikel 10 und 23 EGBGB vor, dass abgeschlossene Vorgänge dem bisherigen Recht unterliegen. Dies entspricht der in Artikel 220 Absatz 1 EGBGB für das IPR-NRG getroffenen Regelung und erlaubt es daher, die hierzu ergangene Rechtsprechung zu übertragen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe b) (Änderung des § 1 Absatz 5 MindNamÄndG)

Durch die Aufnahme des Verweises auf Absatz 4 in § 1 Absatz 5 Satz 2 MindNamÄndG wird geregelt, dass auch der Widerruf öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden muss und dass er auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden kann.

Zu Artikel 4 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Zu Nummer 4 (Änderung des § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 1617 Absatz 4 BGB-E. Auch die Erklärung, mit der ein sich nach § 1617 Absatz 4 Satz 1 bis 3 BGB-E ergebender Name abgelehnt wird, soll von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden können.

Zu Artikel 5 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 2 (Änderung des § 168g FamFG)

Zu Nummer 1

Mit der redaktionellen Änderung in § 168 Absatz 1 FamFG wird das fehlende Komma nach den Wörtern „Zustimmung des gesetzlichen Vertreters“ eingefügt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine durch die Änderung des § 1617 Absatz 4 BGB bedingte Folgeänderung. § 1617 Absatz 4 BGB enthält künftig die Regel, dass das Kind, einen aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen erhält, sofern die Eltern einen Monat nach seiner Geburt keinen Geburtsnamen bestimmt haben. Eine Mitteilungspflicht des Standesamts an das Familiengericht besteht daher künftig nur noch, wenn zumindest ein Elternteil gegenüber dem Standesamt erklärt, dass er den gebildeten Doppelnamen ablehnt. In diesem Fall überträgt das Familiengericht nach § 1617 Absatz 4 Satz 4 das Recht zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes einem Elternteil.

Berlin, den 10. April 2024

Jan Plobner
Berichterstatter

Susanne Hierl
Berichterstatterin

Helge Limburg
Berichterstatter

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Tobias Matthias Peterka
Berichterstatter

